## "Frei nach Karl May."

Eine grundsätzliche Frage.

In dem Streit um die Verfilmung der Karl May'schen Romane haben jetzt auch die Verbände der geistigen Arbeiter Partei ergriffen. Sie versenden nachstehende Erklärung mit der Bitte um Verößentlichung:

Die William Kahn Film G. m. b. H. kündigt gegen den Willen und ohne Wissen der Berechtigten durch Anzeigen in der Presse an, daß sie beabsichtige, "frei bearbeitet nach Motiven der Romanevon Karl May" Filmwerke herzustellen.

Die unterzeichneten Verbände wenden sich gegen diese Ausbeutung eines zugkräftigen Verfassernamens und erblicken in dem wörtlich angekündigten Vorhäben der William Kahn Film G. m. b. H., May'sche Motive benutzen und die May'sche Handlung "scharf konzentriert" verfilmen zu wollen, die unlautere Absicht einer Entwendung geistigen Eigentums.

Ein solches Vorgehen schlägt dem Gesetz, dem literarischen Anstand, den Anschauungen und Interessen der deutschen Filmindustrie ins Gesicht und ist geeignet, alle geistigen Schöpfer im Inland und Ausland vogelfrei zu machen.

Verband deutscher Filmautoren e. V., Verband deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten e. V., Schutzverband deutscher Schriftsteller e. V.

Der Beschluß zeigt zunächst deutlich, wie hoch die Ankündigung William Kahns die Wogen gehen läßt. Er zeigt aber auch zugleich, daß hier eine Frage angeschnitten ist, die nicht nur für den Schriftsteller und Filmautor, sondern noch mehr für die gesamte Filmfabrikation von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Die Moral versteht sich bekanntlich immer von selbst. Hier sei deshalb nur kurz die rechtliche Lage untersucht. Da ergibt sich zunächst die eigentümliche Erscheinung, daß die Erklärung der drei Verbände weit über das Ziel himausschießt. § 13 des Urheberrechtsgesetzes lautet:

"Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Absatz 2 zustehen, ist die freie Benutzung dieses Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird"

Eine freie Bearbeitung eines Werkes ist danach durchaus zulässig, vorausgesetzt, daß dadurch eine "eigentümliche Schöpfung" hervorgebracht wird. Wenn William Kahn also eine freie Bearbeitung nach Motiven der Romane von Karl May ankündigt, so ist das nur sein gutes Recht und kann niemals, wie die Beschließung etwas stürmisch behauptet, "dem Gesetz, dem literarischen Anstand, den Anschauungen und Interessen der deutschen Filmindustrie ins Gesicht schlagen"! Auch daß damit alle geistigen Arbeiten vogelfrei gemacht werden, kann durchaus nicht anerkannt werden. Man darf doch nicht vergessen, daß der freie Bearbeiter ein de waltiges Risiko auf sich nimmt. Seine Bearbeitung ist nur so lange zulässig und straffrei, als er dadurch ein selbständiges Kunstwerk "mit eigenem Leben" (wie es in einem Kommentar so schön heißt) schafft. Ob dies der Fall ist, wird in allen kritischen Fällen wie Karl May der Richter zu entscheiden haben. Fällt die Entscheidung zu ungunsten des Bearbeiters aus, dann kann jeder sich die Bescherung selbst ausmalen.

Also heißt es doch zunächst auch gegenüber dem Versuche William Kahns zunächst einmal abwarten, wie seine freie Bearbeitung aussehen wird. Dass unter Umständen auch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes rächend eingreifen würde, sei nur nebenbei erwähnt. Ein Beweis mehr, daß das Risiko des freien Bearbeiters groß genug ist, um ihm zunächst einmal freien Auslauf zuzubilligen.